

Die Bürgerstiftung Albruck ist eine gemeinnützige Einrichtung. Sie versteht sich als autonome, wirtschaftlich und parteipolitisch unabhängige Institution. Sie setzt sich für eine nachhaltige, sozial gerechte, ökologisch wie ökonomisch ausgewogene Entwicklung der Gemeinde Albruck ein.

Die Stiftung hat sich zum Ziel gesetzt, den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Albruck zu stärken. Sie will zusammen mit Einwohnern, Vereinen, Verbänden, Institutionen und örtlichen Unternehmen Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen und zum Mitmachen anregen. Hierzu sollen Projekte angestoßen, ideell und finanziell unterstützt oder selbst durchgeführt werden. Die Stiftung wirkt im Rahmen ihres Stiftungszwecks in den Bereichen Bildung, Jugend und Soziales, Kultur, Natur und Umwelt sowie Denkmalschutz.

Die Stiftung wird von engagierten Bürgerinnen und Bürgern getragen. Unterstützung und Hilfe erhält sie von Stifterinnen und Stiftern sowie Spenderinnen und Spendern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Albruck“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Albruck.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke in der Gemeinde Albruck, insbesondere in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung
 - Kultur und Kunst
 - Sport
 - Denkmalpflege und regionales Brauchtum
 - Jugendarbeit und Seniorenarbeit
 - Schaffung und Erhaltung dem Gemeinwohl dienender Einrichtungen
 - Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz
 - Wissenschaft und Forschung

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Gemeinde gefördert werden, wenn ein Bezug zu den in der Gemeinde lebenden Menschen besteht.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Projekte und Einrichtungen finanziell unterstützt werden.

- (3) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde Albruck gehören.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung von 139.755,39 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit nicht eine andere Bestimmung vorliegt.
- (4) Zustiftungen und Spenden können durch den Zuwendungsgeber für spezielle Zwecke im Rahmen der Satzung bestimmt werden.
- (5) Zustiftungen von über 25.000,00 € können auf Wunsch des Stifters mit oder ohne Zweckbindung in einen Fonds oder eine Unterstiftung (nicht rechtsfähige Stiftungen) eingebracht werden. Der Stifter hat die Möglichkeit, dem Fonds oder der Unterstiftung einen eigenen Namen zu geben. Der Stiftungszweck der nicht rechtsfähigen Stiftung muss mit dem Zweck der rechtsfähigen Stiftung vereinbar sein. Ist die Zweckbindung auf Grund veränderter Verhältnisse nicht mehr möglich, kann sie der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates aufheben.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) das Stifterforum
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann einen angemessenen Auslagenersatz, auch pauschal, festsetzen.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung einzelner Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit dies mit der Leistungsfähigkeit der Stiftung vereinbar und wegen des Umfangs der Geschäftstätigkeit erforderlich ist.
- (4) Jedes Organ der Stiftung soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt sind:
 - Einberufung der Sitzung
 - Ladungsfristen und -formen
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen. Die Gründungsstifter bestimmen den ersten Vorstand. Alle weiteren Vorstände werden vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die / den Vorstandsvorsitzende(n), die / den stellv. Vorstandsvorsitzende(n) und die / den Schatzmeister(in).
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel fehlende Beteiligung an der Arbeit des Vorstands, Vernachlässigung der

obliegenden Aufgaben oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (4) Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.
- (5) Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so bestimmt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit alsbald einen Nachfolger.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei seiner Mitglieder. Für bestimmte Aufgaben kann Einzelvertretungsbefugnis durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (2) Der Vorstand hat die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung sparsam und wirtschaftlich so zu verwalten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören unter Beachtung der Mitwirkungsrechte des Stiftungsrates insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans vor Beginn jedes Geschäftsjahres und nach Ende des Geschäftsjahres eines Jahresabschlusses,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - d) die Organisation der Stiftungsaktivitäten und Planung der Vergabe der Stiftungsmittel,
 - e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - f) die Unterrichtung des Stiftungsrates, damit dieser seine Aufgaben wahrnehmen kann.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn über sie persönlich beraten wird.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf und höchstens 11 natürlichen Personen. Die Gründungstifter bestimmen den ersten Stiftungsrat. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Mehrfache Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.
- (3) Der Bürgermeister der Gemeinde Albruck ist Mitglied im Stiftungsrat. Die Amtszeit des Bürgermeisters im Stiftungsrat endet mit der Amtszeit als Bürgermeister.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor der Bestellung eines Nachfolgers endgültig aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, so können in der Zwischenzeit unaufschiebbare Maßnahmen von den verbleibenden Mitgliedern gemeinsam getroffen werden.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter(in). Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen in grundsätzlichen Belangen, wacht über die Einhaltung der Grundsätze der Satzung, der Stifterzwecke und der Stifterwillen. Er berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftstätigkeit.
- (2) Der Stiftungsrat wirbt aktiv in der Bürgerschaft für die Ideen der Bürgerstiftung und die Vermehrung des Stiftungsvermögens.
- (3) Der Zuständigkeit des Stiftungsrats unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit der Stiftung und die Tätigkeit des Vorstandes,
 - c) die Feststellung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - f) die Festlegung der Förderkriterien für Projekte Dritter,
 - g) die Entscheidung über die Vergabe der Stiftungsmittel für Projekte Dritter,
 - h) die Entscheidung über die Annahme von Spenden und Zustiftungen.

- (4) Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie über die Finanzlage zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. 1/3 der Mitglieder können eine alsbaldige Sitzung beantragen.

§ 11

Das Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d.h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unterrichtet oder wahlweise zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Das Stifterforum kann dem Stiftungsrat geeignete Kandidaten für die Wahl in den Stiftungsrat vorschlagen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 12

Beschlussfassung

- (1) Stiftungsrat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, für das Stifterforum ist kein Quorum erforderlich.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, können aber auf Antrag bei Einstimmigkeit offen erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse entsprechend § 13 und § 14 über eine Änderung des Stiftungszwecks, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder jeweils des Vorstandes und des Stiftungsrates.

- (4) Sonstige Satzungsänderungen können von Vorstand und Stiftungsrat jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn dies insbesondere wegen veränderter Verhältnisse unter Beachtung des Stifterwillens dem Interesse der Stiftung dient.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich, eine Änderung der Zwecke jedoch nur, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich.

§ 14

Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Albruck. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.